

Geschäftsordnung für den Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr **vom 02.02.2022**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Sitzungen des Jugendstadtrates
- § 3 Wahl des Leitungsgremiums
- § 4 Leitungsgremium und seine Aufgaben
- § 5 Projektgruppen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Änderung der Geschäftsordnung

Präambel

Der Jugendstadtrat gibt sich gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Auftaktveranstaltung, können sich die interessierten Jugendlichen informieren, eigene Themen einbringen und sich schriftlich für eine Mitarbeit im Jugendstadtrat anmelden. Eine Anmeldung zur Mitarbeit kann auch außerhalb der Auftaktveranstaltung erfolgen, indem die Bereitschaft der Geschäftsführung schriftlich oder per Email mitgeteilt wird.
- (2) Die kraft schriftlicher Erklärung zur Mitarbeit angemeldeten Jugendlichen bilden den Jugendstadtrat. Der Eintritt in den Jugendstadtrat sowie der Austritt müssen der Geschäftsführung spätestens 10 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

§ 2

Sitzungen des Jugendstadtrates

- (1) Einmal pro Quartal kommt der Jugendstadtrat zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Jedes Jahr nach den Sommerferien wird in einer gesonderten Veranstaltung über die Arbeit des Jugendstadtrates vor der ersten regulären Sitzung informiert.
- (3) Der Jugendstadtrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich einfordert und die zu beratenden Themen benennt. Für die Tagesordnung gelten die vorgegebenen Fristen. Das Leitungsgremium kann außerordentliche Sitzungen nach Mehrheitsentscheid einberufen.

- (4) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Leitungsgremiums oder ihre/seine Vertretung mit Unterstützung der Geschäftsführung moderiert. Ist noch kein Leitungsgremium gewählt übernimmt der/die Jugenddezernent*in die Moderation. Aufgabe der Moderation ist es, für Fairness in den Sitzungen zu sorgen, entsprechend den Regeln, die sich der Jugendstadtrat selbst durch Mehrheitsbeschluss gibt. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Mitgliederanzahl festgestellt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Alle Mitglieder des Jugendstadtrates haben Rede- und Stimmrecht.
- (5) Der Jugendstadtrat kann zusätzlich sachverständige Referenten*innen hinzuziehen und Vertreter*innen der Verwaltung einladen.
- (6) Der Jugendstadtrat kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen richten, die schriftlich zu begründen sind. Der Jugendstadtrat kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Anfragen an die Verwaltung richten.
- (7) Die Schriftführung über die Sitzungen obliegt der Geschäftsführung. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse und wird von der Moderation und der Schriftführung unterzeichnet.

§ 3

Wahl des Leitungsgremiums

- (1) Haben sich mindestens 17 Jugendliche schriftlich zur Mitarbeit im Jugendstadtrat bereit erklärt, wählen diese aus ihrer Mitte ein Leitungsgremium mit mindestens vier und bis zu acht Mitgliedern.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens vier Wahlvorschläge angekreuzt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber*innen, die entsprechend der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Zwischen Bewerber*innen mit gleichen Stimmzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von der Geschäftsführung zu ziehende Los.
- (3) Wenn ein*e gewählte*r Bewerber*in die Annahme der Wahl ablehnt, ein gewähltes Mitglied sein Mandat niederlegt oder ein Mandat des Leitungsgremiums aus sonstigen Gründen frei wird, wird dieses in der nächsten Sitzung des Jugendstadtrates für die restliche Wahlzeit nachgewählt. Erscheint ein Mitglied des Leitungsgremiums dreimal unentschuldig nicht zu einem Treffen des Leitungsgremiums und antwortet auch nicht auf schriftliche Aufforderung der Geschäftsführung an seine für die Mitgliedschaft angegebene Adresse, kann es mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Leitungsgremium abgewählt werden.

§ 4

Leitungsgremium und seine Aufgaben

- (1) Das Leitungsgremium vernetzt und koordiniert den Jugendstadtrat. Es trifft sich formlos und nach Bedarf, mindestens jedoch zur Vorbereitung der Sitzung des Jugendstadtrates.
- (2) Das Leitungsgremium bereitet in Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Amt für Kinder, Jugend und Schule die Sitzungen des Jugendstadtrates vor.

- (3) Es führt die Beschlüsse aus den Sitzungen des Jugendstadtrates aus und vertritt den Jugendstadtrat nach außen.
- (4) Das Leitungsgremium wird in formalen und kommunalrechtlichen Fragen durch die Geschäftsführung unterstützt und beraten. Die Geschäftsführung kann Treffen des Leitungsgremiums einberufen oder nach Bedarf und Absprache an den Treffen des Leitungsgremiums teilnehmen.
- (5) Pädagogisch wird das Leitungsgremium durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule begleitet.

§ 5

Projektgruppen

- (1) Grundsätzlich kann sich jedes Mitglied des Jugendstadtrates, aber auch andere an der thematischen Mitarbeit interessierte Jugendliche, in die Arbeit einer Projektgruppe einbringen.
- (2) Von den Mitgliedern der Projektgruppe wird ein*e Projektsprecher*in bestimmt.
- (3) In den Projektgruppen werden Ideen und Konzepte entwickelt und geplant. Auf Vorschlag einer Projektgruppe und bei Vorliegen von Ergebnissen entscheidet der Jugendstadtrat, wie damit weiter verfahren wird.
- (4) In der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit werden die Projektgruppen pädagogisch durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule begleitet.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Jugendstadtrates wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Leitungsgremium und der pädagogischen Begleitung erstellt.
- (2) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - Sitzungseröffnung und Besprechung der Tagesordnung
 - Feststellung der Mitgliederanzahl und der anwesenden Mitglieder
 - Aktuelles
 - Sachstand aus den Projektgruppen, Austausch und Beschlusspunkte
- (3) Bei Angelegenheiten die den Gremien zugeleitet werden sollen, werden Vorlagen (Verwaltungsvorlagen, Anträge, Vorschläge und Anfragen) im Ratsinformationssystem erstellt.
- (4) Die Einladung (Tagesordnung) zur Sitzung erfolgt schriftlich und mit allen erforderlichen Unterlagen sechs Kalendertage vor Sitzungsbeginn.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendstadtrates beschlossen werden.